

in einfacher fränkischer Minuskel steht: 'Ego Adarulfus (die Noten silbentachygraphisch: A-da-ru-ul-fus)¹ scripsi et subscripsi'. Mein Fehler hatte also nur in dem Verlesen von 'ru' zu 'o' bestanden, und er wird verzeihlich, da der Schreiber den ohnedies nur geringen Unterschied zwischen beiden Zeichen durch sorglose Behandlung seiner Noten so verwischte, dass auch Sickel und Jusselin² für ihre Lesung 'ordinante' das 'o' als Grundzeichen angenommen hatten. Die Gleichheit der Noten in beiden Urkunden steht fest; sie wird noch besonders deutlich durch die eigentümlich unregelmässige und unsichere Art, in der Adarulf in beiden Fällen gerade die leichtesten und geläufigsten Noten für 'scripsi' und 'subscripsi' behandelte. Der Vermerk ist an dieser Stelle nach der Datierung, die aber ganz der Stellung in A entspricht, in der Königsurkunde höchst auffällig. Er findet sich unter den erhaltenen Urkunden Karls d. Gr. nur hier und sonst nur noch in dreien Pippins, DK. 21 (Or. 'in dei nomine Hitherius scripsit'), 22 und 23 (Kopieen, 'Itherius scripsit'), aber in gewöhnlicher Schrift, nicht in Noten, und ohne das in der Privaturkunde ebenso regelmässige und für sie charakteristische, wie im Diplom ungebräuchliche und nur in der pfalzgräflichen Kanzlei in der Recognition des Königsplacitums teilweise verwendete 'ego'. Der gleiche Schreiber ist in den erhaltenen Originalen Karls d. Gr. nur noch einmal nachweisbar, in DK. 120 für St.-Denis, also ebenfalls für Fulrad. Adarulf als Schreiber in Königs- und Privaturkunde war gesichert. Die Frage konnte nur sein, ob Fulrad einen Schreiber der Reichskanzlei für die Ausfertigung seines Testaments bemühte, oder ob in DK. 118 und 120 die ersten Empfängerausfertigungen vorliegen, und das Urteil neigte der letzteren Annahme zu.

So interessant aber die erste feststellbare Wechselbeziehung zwischen Privat- und Königsurkunde sein mochte, den Hauptgewinn trug doch das Testament davon, dessen Ausfertigung A durch die Königsurkunde sichere Deckung

1) Die Zeichen für 'a' und 'da' sind einfach und selbst jedem Anfänger in der Kenntnis tironischer Noten geläufig; die folgenden Zeichen lassen sich bei Schmitz, *Commentarii notarum Tironianarum* genau nachweisen: ru 18, 2; ul 18, 55; fus 17, 4. 2) Dieser hatte zu einer Zeit, da meine Lesung im I. Bd. der Karolingerdiplome schon gedruckt, dieser aber noch nicht erschienen war, in der *Bibl. de l'école des chartes* LXVI, 378 eine neue Lesung vorgeschlagen 'Ego Adatus ordinante rege scripsi et subscripsi'. Ueber Richtigkeit und Unrichtigkeit der verschiedenen Lesungen braucht jetzt wohl nicht mehr gestritten zu werden.